

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

78. Jahrgang · 15. März 2025

6-2025

Digitaler
Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

Die Folgen von Regulierung und Geldpolitik

Das Kreditgeschäft im Fokus der Aufsicht
Philipp Thurmann / Christian Bélorgey / Carlos Turner

Philipp Thurmann / Christian BÉlorgey / Carlos Turner

Das Kreditgeschäft im Fokus der Aufsicht

Die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben im digitalen Aufsichtsbriefing vom 27. Januar 2025 die nationalen Aufsichtsprioritäten sowie Auszüge aus dem nationalen Aufsichtsprogramm für das Jahr 2025 dargestellt. Vorgenommen haben sich Bundesbank und BaFin für das Jahr 2025 hiernach vier wesentliche Aufsichtsschwerpunkte für die national beaufsichtigten Institute.¹⁾ Den ersten Schwerpunkt legt die Aufsicht zunächst auf das steigende Kreditrisiko und auf die in der Folge steigenden Kreditausfälle. Als Zweites steht die IT-Sicherheit insbesondere mit dem Schwerpunkt auf das Cyber- und IT-Risiko im Fokus.

Die Aufsicht wird im Rahmen des Digital Operational Resilience Act (DORA) verstärkt Prüfungen bei IT-Mehrmandantendienstleistern durchführen und den offensichtlichen Dialog mit den Einzelinstituten zu diesem Risikobereich intensivieren. Den dritten Schwerpunkt wird das Thema Governance einnehmen. Hier kündigte die Aufsicht ein hartes Vorgehen mit „sehr einschneidenden Maßnahmen“ gegen solche Institute an, bei denen Mängel im Bereich der Governance identifiziert werden. Das vierte und letzte Schwerpunktthema für die Aufsicht stellen die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf die deutschen Banken dar. Durch den weiter zu erwartenden Rückgang der guten Zinsmargen der Jahre 2023 und 2024 müssen die beaufsichtigten Institute mit einem Umsteuern beginnen. Die Aufsicht wird diesen Prozess beobachten und begleiten.²⁾

Die Aufsichtsschwerpunkte für die national beaufsichtigten Institute resultieren aus den sechs Hauptrisiken im Fokus der BaFin

für das Jahr 2025, in denen die BaFin die größte Gefahr für die Finanzstabilität und die Integrität der Finanzmärkte in Deutschland sieht. Insbesondere die schwächelnde Konjunktur, die politische Unsicherheit und die zunehmenden geopolitischen Konflikte stellen große Herausforderungen für die beaufsichtigten Institute dar.

Diese sechs Risiken stehen für die BaFin im Jahr 2025 im Fokus:

1. Risiken aus Korrekturen an den Immobilienmärkten,
2. Risiken aus signifikanten Korrekturen an den internationalen Finanzmärkten,
3. Risiken aus dem Ausfall von Unternehmenskrediten,
4. Risiken aus Cybervorfällen mit gravierenden Auswirkungen,
5. Risiken aus unzureichender Geldwäscheprävention,
6. Risiken aus Konzentrationen bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen.

Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen diese Risiken ist eine Priorität der BaFin im Jahr 2025.³⁾ Im Vergleich zu den sieben Hauptrisiken aus dem Vorjahr ist das Risiko aus signifikanten Zinsanstiegen durch die jüngsten geldpolitischen Maßnahmen der Notenbanken und durch die Entwicklung der Inflation entfallen, sodass ein Zinsschock weniger wahrscheinlich geworden ist.⁴⁾

Mit Bezug zum Kreditrisiko sind zwei Risiken von besonderer Bedeutung. Zum ei-

nen sieht die BaFin größere Gefahren aus Risiken durch Korrekturen an den Immobilienmärkten, zum anderen Risiken aus dem Ausfall von Unternehmenskrediten.

Risiken aus dem Ausfall von Unternehmenskrediten

Wie bereits dargestellt, bleibt auch für das Jahr 2025 das Management des Kreditrisikos eine der Aufsichtsprioritäten der BaFin. Im Rahmen der Reaktion auf die Risiken aus Korrekturen an den Immobilienmärkten werden durch die BaFin insbesondere Kreditinstitute mit im Vergleich hohem Bestand an Gewerbeimmobilien-Finanzierungen weiter eng begleitet. Wie bereits aus 2024 bekannt, wird die Aufsicht hierzu wieder Querschnittsanalysen insbesondere mit dem Fokus auf (Risiko-)Konzentrationen und Ausfälle in diesem Segment und die (Neu-)Kreditvergabe bei Gewerbeimmobilien-Finanzierungen durchführen. Ein weiterer Fokus der Aufsicht liegt auf der turnusmäßigen (Neu-)Bewertung der Gewerbeimmobilien-Finanzierungen.⁵⁾

Durch die weiterhin eingetrübte Konjunktur und die sinkende Wirtschaftsleistung der deutschen Volkswirtschaft steigen die Risiken aus dem Ausfall von Unternehmenskrediten weiter. So ist angesichts der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung zu erwarten, dass der Anteil notleidender Kredite weiter zunimmt. Daher wird die BaFin einen Fokus auf die Institute legen, welche ein ausgeprägtes Exposure gegenüber Risikobranchen aufweisen, die von einem Konjunkturreinbruch oder geopolitischen Spannungen besonders betroffen sein könnten. Im

Rahmen des im Jahr 2024 stattgefundenen Stresstests der BaFin und der Bundesbank bei den direkt beaufsichtigten Instituten zeigt sich, dass die Institute in Deutschland grundsätzlich solide in Bezug auf dieses Risiko aufgestellt sind.⁶⁾

Die BaFin stellt jedoch auch fest, dass eine mittlere zweistellige Zahl von Instituten mit geringen Eigenkapitalpuffern, die bisher zu wenig Risikovorsorge gebildet haben, bei Kreditausfällen bedroht sind und unterhalb der aufsichtlichen Kapitalanforderung liegen würden. Hierauf wird die BaFin im Rahmen von Sonderprüfungen zum Kreditgeschäft und Werthaltigkeitsprüfungen mit dem Schwerpunkt „allgemeines wirtschaftliches Umfeld“ sowie einer engen Begleitung dieser Institute reagieren.⁷⁾

Auf europäischer Ebene legt die Europäische Zentralbank (EZB) mit ihren Prioritäten für die Jahre 2025 bis 2027 den Fokus, neben wichtigen Themen wie dem Vorantreiben der digitalen Transformation und der Behebung von Mängeln in den Bereichen der Unternehmensführung/Governance und dem Management von ESG-Risiken, vor allem auf die Behebung von Defiziten im Kreditrisiko- und Kontrahentenmanagement.⁸⁾ Auf der einen Seite setzt die EZB die klare Erwartungshaltung an die direkt beaufsichtigten Institute, sich anbahnende Risiken aus makroökonomischen oder geopolitischen Bedrohungen frühzeitig zu identifizieren.

Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG der BaFin – quo vadis?

Das Hauptaugenmerk der EZB richtet sich hierbei bezüglich der Steuerung des Kreditrisikos auf die Bereiche der (Wohn- und) Gewerbeimmobilien sowie der Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Darüber hinaus stellt sich für die beaufsichtigten Institute die Herausforderung, die zuvor identifizierten Risiken rechtzeitig und in einem angemessenen Rahmen zu adressieren und entsprechende Korrekturbeziehungsweise Gegenmaßnahmen vorzunehmen, um beispielsweise auf kurzfristige Liquiditätsengpässe oder ein

sich änderndes Zinsumfeld reagieren zu können.

Die BaFin wird unverändert – risikoorientiert – im Rahmen ihrer bankenaufsichtlichen Tätigkeit vorgehen. Für das Jahr 2025 wurde im Rahmen des Aufsichtsbriefings darauf hingewiesen, dass Institute mit entsprechendem Risikoprofil oder Auffälligkeiten schwerpunktmäßig im Rahmen von Aufsichtsgesprächen, Sonderprüfungen gem. § 44 KWG oder der Bestimmung von Prüfungsinhalten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gem. § 30 KWG überwacht werden. Institute ohne besondere Risiken stehen nicht im primären Fokus der BaFin, werden jedoch turnusmäßig geprüft. Erstmals wird den Prüfungen ein zwischen Deutscher Bundesbank und BaFin abgestimmtes, modulares Prüfungskonzept zu Grunde liegen, welches dazu führen soll, dass die BaFin-Prüfungen künftig fokussierter und damit auch aufwandsärmer erfolgen werden.⁹⁾ Die BaFin unterscheidet unverändert zwischen den anlassbezogenen, den turnusmäßigen und den antragsgetriebenen Sonderprüfungen:

- Turnusmäßig werden alle Kreditinstitute durch die BaFin oder beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einer bankaufsichtlichen Sonderprüfung gem. § 44 KWG unterzogen, wobei der Turnus hinsichtlich des Risikogehalts und der Komplexität des Bankgeschäfts – teilweise stark – variieren kann, was im Aufsichtsbriefing 2025 noch einmal durch die BaFin herausgestellt wurde.¹⁰⁾
- Durch anlassbezogene Sonderprüfungen aus einem konkreten Beweggrund (beispielsweise aufgrund von Feststellungen aus den Jahresabschlussprüfungen) kann sich die Aufsicht einen eigenen, vertieften Einblick in die Risikolage eines Instituts verschaffen.
- Antragsgetriebene Sonderprüfungen, welche unverändert durch die Kreditinstitute initiiert werden.

Die Sonderprüfungen gem. § 44 KWG beinhalten sehr häufig die Prüfung der besonderen organisatorischen Pflichten des § 25a Absatz 1 KWG und erweitern sich



Philipp Thurmman

Director, PricewaterhouseCoopers, Hamburg



Dr. Christian Bélorgey

Senior Manager, PricewaterhouseCoopers, Düsseldorf



Carlos Turner

Manager, PricewaterhouseCoopers, Hamburg

Im digitalen Aufsichtsbriefing vom 27. Januar 2025 stellten die Deutsche Bundesbank und BaFin die Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2025 vor. Vier zentrale Themen wurden hervorgehoben: das steigende Kreditrisiko und Kreditausfälle, IT-Sicherheit mit Fokus auf Cyber- und IT-Risiken, Governance-Mängel sowie die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf die Banken. Besonders betont wird das Management des Kreditrisikos, insbesondere in Bezug auf Immobilienmärkte und Unternehmenskredite. Die BaFin plant verstärkte Sonderprüfungen und engere Begleitung von Instituten mit hohen Risiken, etwa im Bereich Gewerbeimmobilienfinanzierungen. Die europäischen Aufsichtsbehörden setzen ebenfalls auf eine frühzeitige Identifikation von Risiken und eine nachhaltige Kreditvergabe. Die BaFin wird 2025 ihre Prüfungen weiter fokussieren und die Institute auf die zunehmenden Herausforderungen durch geopolitische Unsicherheiten und wirtschaftliche Schwächen vorbereiten. Die Autoren gehen im vorliegenden Beitrag auf die wichtigsten Aspekte für Banken ein. (Red.)

um weitere Prüfungsgebiete. Bei turnusmäßigen und anlassbezogenen Sonder-

prüfungen fokussiert sich die BaFin in der Regel auf die Themengebiete Kreditgeschäft, Risikomanagement, Einsatz von Informationstechnologie, Interne Revision und die Prüfung der Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen.

Erfahrungen zu Fokusthemen bei Sonderprüfungen im Kreditgeschäft

Diese Prüfungsgebiete werden unverändert einzeln oder in Kombination miteinander im Rahmen einer Sonderprüfung durch die BaFin oder ein beauftragtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beurteilt.

Schwerpunkte und Erweiterungen des Prüfgebietes bei Auffälligkeiten sind jederzeit möglich und auch keine Seltenheit.

Für das Kreditgeschäft hat die Aufsicht angesichts des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds das steigende Kreditrisiko sowie die Entwicklung der Kreditausfälle als einen der vier Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2025 festgelegt. Dieser Schwerpunkt wird im nationalen Aufsichtsprogramm für das Jahr 2025 durch den Fokus auf die Entwicklung der Kreditvergabestandards, der Kreditausfallquoten und der Werte der Sicherheiten als konkretes, zu überwachendes Ziel aufgenommen.¹¹⁾ Die Aufsicht geht dabei

unverändert von einem weiter steigenden Kreditrisiko, drohenden Kreditausfällen und einem sich erst langsam erholenden Immobilienkreditgeschäft aus. Als Folge erwartet die Aufsicht steigende Wertberichtigungen. Hintergrund ist ein Anstieg des NPL-Volumens in Deutschland mit dem Segment des Commercial Real Estate (CRE) als wesentlicher Treiber.¹²⁾ Die Deutsche Bundesbank hält einen weiteren Anstieg des NPL-Volumens in Deutschland in den kommenden Quartalen für wahrscheinlich, was sich in den oben genannten Risiken im Fokus der Aufsicht niederschlägt.

In den besagten Fokus der Aufsicht geraten daher primär Institute, bei denen die Hauptkomponenten des Aktivgeschäfts aus Kreditvergaben an gewerbliche und private Kunden bestehen, aus Kreditgeschäft mit hoch verschuldeten und wirtschaftlich schwachen Kreditnehmern sowie mit Unternehmen aus Branchen oder Regionen, welche von schwierigen wirtschaftlichen Lagen bedroht sind. Hier wird die Aufsicht, wie in den vergangenen Jahren, durch Querschnittsanalysen über die beaufsichtigten Institute die Entwicklung der Risiken und der Kreditausfälle eng überwachen und bei Bedarf reagieren.

Die BaFin plant die Durchführung von Sonderprüfungen des Kreditgeschäfts gem. § 44 KWG für das Jahr 2025 primär von solchen Instituten, die hohe Risiken in ihrem Unternehmenskreditportfolio und in ihrem Bestand an Gewerbeimmobilienfinanzierungen aufweisen. Ergänzend wird die BaFin einen Fokus auf die Depot-A-Positionen und die Eigenanlagen von Instituten in Immobilien legen.¹³⁾ Institute mit einem erhöhtem Abschreibungsbedarf bei Immobilien im Depot-A werden hier in den Fokus einer Sonderprüfung geraten.

Immobilienkreditrisiko als Topaufsichtspriorität

Neben der BaFin¹⁴⁾ betrachtet auch die EZB¹⁵⁾ das Immobilienkreditrisiko als eine der zu überwachenden Topaufsichtsprioritäten. Die EZB legt unverändert den Fokus auf bestehende Defizite im Kredit-

Abbildung 1: Die 6 Risiken im Fokus der BaFin

Am 28. Januar 2025 hat die BaFin sechs Hauptrisiken benannt, in denen sie die größte Gefahr für die Finanzstabilität und die Integrität der Finanzmärkte in Deutschland sieht. Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen diese Risiken ist eine Priorität des Aufsichtshandelns der BaFin im Jahr 2025:

1.	Risiken aus Korrekturen an den Immobilienmärkten	→	<ul style="list-style-type: none"> – Preiserückgänge scheinen vorerst gestoppt, eine stabile Tendenz ist allerdings noch nicht abzusehen – Stockende Kreditvergabe – Sinkende Werte von Immobiliensicherheiten
2.	Risiken aus signifikanten Korrekturen an den internationalen Finanzmärkten	→	<ul style="list-style-type: none"> – Angesichts hoher geopolitischer Risiken erscheinen Risikoprämien an den Märkten weiterhin niedrig – Neue adverse Schocks können zu abrupten Korrekturen führen – Risiken aus Ansteckungseffekten resultierend aus der Vernetzung von Banken und Nichtbank-Finanzintermediären
3.	Risiken aus dem Ausfall von Krediten an deutsche Unternehmen	↗	<ul style="list-style-type: none"> – Schwache konjunkturelle Lage und nachteilige Entwicklungen bei Gewerbeimmobilien führen zu einer höheren Wahrscheinlichkeit von Kreditausfällen – Gefahr einer nicht ausreichend hohen Risikovorsorgebildung
4.	Risiken aus Cyberattacken mit gravierenden Auswirkungen	↗	<ul style="list-style-type: none"> – Risiko von Cyberattacken so hoch wie nie – Finanzsektor besonders betroffen – Risiko insbesondere bei Mehrmandanten-Dienstleistern
5.	Risiken aus der unzureichenden Geldwäscheprävention	→	<ul style="list-style-type: none"> – Hohes Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Nachholbedarf bei Präventionsmaßnahmen, aber vor allem im Nichtbankensektor
6.	Risiken aus Konzentrationen bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen	↗	<ul style="list-style-type: none"> – Verflechtung und Konzentrationen bei IT-Dienstleistern machen den Finanzsektor verwundbar – Subdienstleister und Cloud-Anbieter im Fokus – Steigende Bedeutung geopolitischer Risiken bei der Verwendung von IT-Dienstleistern im außereuropäischen Ausland

Quelle: BaFin, Risiken im Fokus 2024; Darstellung PwC



risikomanagement der beaufsichtigten Institute. Insbesondere dem frühzeitigen Erkennen von sich aufbauenden Kreditrisiken und der entsprechenden Berücksichtigung der sich in Veränderung befindlichen Marktdynamiken im Bereich der Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie der Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Vorüberlegung und der Fähigkeit zum Ergreifen von rechtzeitigen Korrektur- und Gegenmaßnahmen kommt im aufsichtlichen Fokus eine besondere Bedeutung zu. Diese und weitere Punkte werden die Joint Supervisory Teams der EZB im Jahr 2025 in den On-site inspections zum Kreditrisiko (unter anderem im Rahmen der aktuellen OSI Commercial real estate (CRE) und der OSI Small and medium-sized enterprises (SMEs)) durchführen.

Die Risikosituation im Kreditbereich hat sich im Vergleich zum Jahr 2024 nicht grundlegend verändert. Wichtige Impulse und Schwerpunkte der Aufsicht für das Jahr 2025 wurden im ersten Teil dieses Beitrags zusammengestellt. Wie bereits erwähnt, werden daher Veränderungen an der grundsätzlichen Vorgehensweise der BaFin und Bundesbank bei der Beaufsichtigung der Institute und Durchführung von Sonderprüfungen – mit Ausnahme des neu eingeführten modularen Prüfungskonzepts – überschaubar sein. Daher ist ein Rückblick auf die Schwerpunkte von Sonderprüfungen und den Erfahrungen des vergangenen Jahres mehrwertstiftend und zeigt die folgenden neun Fokusthemen für das Kreditgeschäft:

- 1) Strukturelle Grundlagen
- 2) Nachhaltige Kreditentscheidung und Kapitaldienstfähigkeit
- 3) (Weiter-)Bearbeitung von Krediten und Sicherheiten
- 4) Risikofrüherkennungsverfahren
- 5) Forbearance
- 6) Intensiv- und Problemkreditbearbeitung

- 7) Risikoklassifizierung
- 8) Risikovorsorgeverfahren
- 9) ESG im Kreditprozess

Grundsätzlich sind alle diese neun Themenbereiche für sich genommen wichtig. Gemessen an der Häufigkeit und

dem Schweregrad der beobachteten Feststellungen sind allerdings insbesondere die vier hervorgehobenen Themen von erhöhter Bedeutung, auf die im Folgenden fokussiert wird.

Unverändert zum Vorjahr wurde im Aufsichtsbriefing 2025 nochmals von BaFin und Bundesbank herausgestellt, dass

Abbildung 2: Fokusthemen im Überblick

	Fokusthema	Häufigkeit und Schweregrad Findings	Beispielhafte Schwerpunkte aus aktuellen Sonderprüfungen
1.	Strukturelle Grundlagen		– Einhaltung Funktionstrennung, kompetenzgerechte Votierung, Risikorelevanzgrenze, Methodenverantwortung und Org.-Richtlinien
2.	Nachhaltige Kreditentscheidung und Kapitaldienstfähigkeit		– Kreditvergabestandards, Kreditbepreisung, Kreditgewährung, Kapitaldienstberechnung, Sensitivitätsanalysen
3.	(Weiter-) Bearbeitung von Krediten und Sicherheiten		– Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Covenant-Monitoring, Bildung von KNE oder GvK, externe Gutachter, Aktualität der Bewertung
4.	Risikofrüherkennungsverfahren		– Monitoring-Rahmenwerk, Anwendungsbereich, Frühwarnindikatoren, Schwellenwerte, Gegenmaßnahmen, Automatisierungsgrad, Validierung der Indikatoren
5.	Forbearance		– Definition Forbearance, Kennzeichnung und Dokumentation, Forbearance-Weiterbearbeitung
6.	Intensiv- und Problemkreditbearbeitung		– Kriterien für Intensivbetreuung, Sanierung und Abwicklung, Berichterstattung an Management
7.	Risikoklassifizierung		– Entwicklung, Pflege und Verwendung der Ratingmodelle, turnusmäßige und anlassbezogene Ratingaktualisierung, Validierung
8.	Risikovorsorgeverfahren		– Beurteilung Rückzahlungswahrscheinlichkeit (UTP), Umsetzung der PWB nach IDW RS BFA 7, Rückvergleiche EWB
9.	ESG im Kreditprozess	neu	– Unzulässige Auslegung der Proportionalität, Unzureichende Berücksichtigung von ESG-Faktoren in Kreditanalyse, Pricing, Sicherheitenbewertung, Kreditüberwachung und Risikofrüherkennung

Quelle: PwC, Sonderprüfungen im Kreditgeschäft 2025

Nachhaltige Kreditentscheidungen und die damit verbundene Kapitaldienstfähigkeit der Kreditnehmer klar im Fokus der Aufsicht stehen.¹⁶⁾ Typische Schwachpunkte, die vermehrt zu Prüfungsfeststellungen führen, sind hier exemplarisch:

1. Kreditvergabestandards, häufig als unzureichend eingewertet durch eine unklare Ausgestaltung mit einem hohen Maß an Subjektivität, unzureichende Kontrollen und Überwachung bei Abweichungen und keine regelmäßige Überprüfung der Finanzierungsgrundsätze auf ihre Risikoadäquanz und Relevanz.
2. Kreditbepreisung, oft bemängelt aufgrund des Ausschlusses relevanter Kostenpositionen bei der Preisfestsetzung, eines mangelhaften Prozesses für Kredite, die nicht kostendeckend vergeben wurden, und einer fehlenden Definition einer Mindestpreishürde.

sich aufbauende (Kredit-)Risiken auf Ebene des Einzelkreditnehmers beziehungsweise eines (Teil-)Portfolios frühzeitig zu identifizieren und geeignete Korrektur- und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Im Rahmen der letztjährigen Sonderprüfungen wurde festgestellt, dass einige Institute hinter dem aktuell geforderten Standard bleiben – teilweise mit besorgniserregendem Abstand. Die häufigsten Prüfungsfeststellungen in Bezug auf die Risikofrüherkennung ergeben sich im Wesentlichen in drei Bereichen.

Erstens wurde festgestellt, dass das Rahmenwerk für das Risikofrüherkennungssystem häufig unklar ausgestaltet und unzureichend in den Kreditrisikomanagementzyklus integriert war. Die Risikofrüherkennungssysteme enthielten noch immer eine zu hohe Subjektivität (beispielsweise keine harten Schwellenwerte für den Wechsel der Betreuungsstufe). Zweitens wurden

de festgestellt, dass häufige oder nicht sachgerechte Überschreibungen von Frühwarnindikatoren weder in der schriftlich fixierten Ordnung noch in den Prozessen geregelt und im Einzelfall die Gründe für ergriffene Maßnahmen nicht nachvollziehbar dokumentiert wurden.

Festlegung geeigneter quantitativer Schwellenwerte

Neben den bereits erwähnten Moniten führten ebenfalls die Festlegung geeigneter quantitativer Schwellenwerte sowie eine holistische Validierung des Risikofrüherkennungssystems zu Prüfungsfeststellungen. Klar ist, dass die Vollständigkeit und Angemessenheit des Frühwarnsystems insbesondere vor dem Hintergrund neuartiger Risiken ein wichtiges Instrumentarium des Risikomanagements für Finanzinstitute bildet und welches in den kommenden Prüfungssaisons die Agenda der Bankenaufsicht nicht so schnell verlassen wird.

„Wieder in den Fokus für das Kreditgeschäft rutscht das Thema Forbearance.“

3. Kapitaldienstrechnung, mit Anmerkungen bezüglich des Ansatzes von Einkünften ohne Vorlage passender Nachweise, der nicht sachgerechten Nutzung von Pauschalen in Bezug auf ihren Anwendungsbereich und Pauschalen und Warnraten, die trotz Zinswende und Inflation nicht aktualisiert wurden.

Kapitaldienstrechnungen sowie Sensitivitätsanalysen stehen aktuell bereits im Fokus der Aufsicht. Spätestens mit der Verkündung im Rahmen des jüngsten Aufsichtsbriefings wird deutlich, dass diese Elemente auch im Jahr 2025 weiter im Fokus stehen werden.

In Zeiten steigender Unsicherheiten und den damit einhergehenden potenziellen Risiken sind darüber hinaus belastbare Risikofrüherkennungsverfahren von hoher Relevanz. Risikofrüherkennungsverfahren versetzen Institute in die Lage,

durch die BaFin die Wahl und Ausgestaltung der Frühwarnindikatoren moniert. Insbesondere führten die fehlende Definition qualitativer Risikomerkmale, eine unangemessene Auswahl quantitativer Risikomerkmale, die Nutzung nicht relevanter Frühwarnindikatoren sowie die fehlende Auswertbarkeit zur Relevanz und Trennschärfe (beispielsweise Häufigkeit des Anschlagens eines Indikators) im Rahmen eines Back-Testings vermehrt zu teilweise gewichtigen Feststellungen. Als dritte Gruppe von Feststellungen in Bezug zum Risikofrüherkennungssystem sind die Gegenmaßnahmen zu benennen.

Vermehrt festgestellt wurde, dass mögliche gegensteuernde Maßnahmen unklar definiert sind und wieder ein hohes Maß an Subjektivität hinsichtlich der Auswahl einzuleitender Maßnahmen mit entsprechenden Mängeln in der schriftlich fixierten Ordnung besteht. Daneben wur-

Wieder in den Fokus für das Kreditgeschäft rutscht das Thema Forbearance, bei welchem die Aufsicht auch nach Jahren seit der Einführung mit der 6. MaRisk Novelle wieder vermehrt Feststellungen getroffen hat und dies mit teilweise erheblicher Schärfe. Die häufigsten Feststellungen im Rahmen der Sonderprüfungen beziehen sich hauptsächlich auf drei übergreifende Komponenten:

1. Bei der Forbearance-Definition finden sich häufig Feststellungen zu fehlenden Regelungen im Rahmen der Forbearance-Richtlinie und in den Geschäftsprozessen, unangemessenen beziehungsweise unklaren Definitionen (drohender) finanzieller Schwierigkeiten und einer unzulänglichen Definition der Tragfähigkeit expliziter Maßnahmen sowie Verfahren zu deren Überprüfung.
2. Klassische Mängel bei der Gewährung von Forbearance Maßnahmen sind die fehlende systemseitige Kennzeichnung als Forbearance-Maßnah-



me beziehungsweise Forborne Exposure, die mangelhafte Festlegung realistischer beziehungsweise ausreichend konservativer Meilensteine im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung und die fehlende Beschlussfassung über ergänzende Maßnahmen beziehungsweise Auflagen.

3. Typische Feststellungen zur Kreditweiterbearbeitung inkludieren darüber hinaus fehlende Vorgaben und Zuständigkeiten für eine zeitnahe Systemerfassung („Flagging“) und mangelnde Datenqualität, unzureichende Überwachung festgelegter Meilensteine, fehlende regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der Wirksamkeit gewährter Maßnahmen.

Nicht ausreichend detailliert

Aus der Prüfungserfahrung stellt PwC zudem fest, dass die in der internen Forbearance-Richtlinie enthaltenen Definitionen und Regelungen häufig nicht ausreichend detailliert formuliert sind. Zusätzliche Abweichungen kommen außerdem – selbst bei Instituten mit einem umfassenden Regelwerk zu Forbearance-Maßnahmen – aus der Diskrepanz zwischen den getroffenen internen Vorgaben und der tatsächlichen praktischen Anwendung aufgrund einer zu hoch ausgeprägten Subjektivität der Kredit-sachbearbeitenden.

Zuletzt sind die Risikovorsorgeverfahren ein inhaltlich bedeutsamer Punkt für Sonderprüfungen im Kreditgeschäft. In ihrer jüngsten Kommunikation hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hervorgehoben, dass die vorteilhafte Ertragslage der vergangenen zwei Jahre eine gute Grundlage bietet, die Weiterentwicklung der Risikovorsorgeverfahren im Rahmen eines „stringenten Management der Risiken“ vorzunehmen.

Hierzu zählen unter anderem der Umgang mit neuartigen Risiken (Künstliche Intelligenz, ESG et cetera), welche mittel- bis langfristig wichtiger für die Banken werden, die Ermittlung/Begründung

von Management Adjustments sowie eine zeitnahe Identifikation des benötigten Risikovorsorgebedarfs.

Mit Blick auf die Relevanz bei Sonderprüfungen zählen diese Faktoren zu den Dauerthemen. Die Aufsicht beschäftigt sich hier gezielt mit Mängeln und deren Abarbeitung, welche sich beispielsweise aus der Herleitung und Definition der Kriterien für eine deutliche Erhöhung des Kreditrisikos ergeben.¹⁷⁾

Darüber hinaus führt vermehrt eine unzureichende Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit von Kreditnehmern zu Feststellungen. Ein Umstand, dem die Bankenaufsicht sicherlich auch in den kommenden Sonderprüfungen eine erhöhte Relevanz zukommen lässt.

Drei Trends beobachtbar

Insgesamt lassen sich, neben den einzelnen Fokusthemen für das Kreditgeschäft, zusätzlich drei übergreifende Trends mit Blick auf aktuelle Sonderprüfungen der Aufsicht beobachten:

Die Finanzinstitute sind mit einer steigenden Abfrage von Details und damit mit einer höheren Prüfungstiefe konfrontiert. Ein charakteristisches Merkmal zeigt sich diesbezüglich in der Relevanz aktueller Fragestellungen, beispielsweise zu geopolitischen Veränderungen oder makroökonomischen Herausforderungen und deren Auswirkungen auf das eigene Geschäftsmodell.

Zweitens ist eine tendenziell steigende Stichprobengröße im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Kreditengagements zu beobachten. Eine größere Stichprobe ermöglicht ein potenziell breiteres Bild über die Sachlage des Kreditinstituts. In einem anschließenden Soll-Ist-Abgleich werden die einzelnen Fälle darüber hinaus mit den Vorgaben aus dem Prozess-

wesen und der schriftlich fixierten Ordnung (sFO) verglichen, um eventuelle Abweichungen festzustellen.

„Die BaFin empfiehlt die Weiterentwicklung der Risikovorsorgeverfahren.“

Als dritten Trendfaktor zeigen die Erfahrungen außerdem, dass sich die Häufigkeit der Feststellungen im Zeitverlauf zwar relativ konstant entwickelt, allerdings einen Anstieg des durchschnittlichen Schweregrads – insbesondere bei Feststellungen zur Umsetzung von Anforderungen beispielsweise aus der 5. und 6. MaRisk Novelle – erkennbar ist. Daher sind Institute gut beraten, aktuell getroffene (schwerwiegende) Feststellungen auf das eigene Haus zu übertragen und mögliche Schwachpunkte frühzeitig zu erkennen.

Fußnoten

- 1) Vgl. BaFin; Digitales Aufsichtsbriefing vom 27.01.2025 - <https://www.bafin.de/ref/19791780>
- 2) Vgl. BaFin; Digitales Aufsichtsbriefing vom 27.01.2025 - <https://www.bafin.de/ref/19791780>
- 3) Vgl. BaFin; Risiken im Fokus 2025 - <https://www.bafin.de/ref/19792518>
- 4) Vgl. BaFin, Risiken im Fokus 2024 - <https://www.bafin.de/ref/19702640>
- 5) Vgl. BaFin; Risiken im Fokus 2025 - <https://www.bafin.de/ref/19788576>
- 6) Vgl. BaFin; Ergebnisse des LSI-Stresstests 2024 - <https://www.bafin.de/ref/19767272>
- 7) Vgl. BaFin; Risiken im Fokus 2025 - <https://www.bafin.de/ref/19788608>
- 8) Vgl. EZB, Supervisory priorities 2025-27 - https://www.bankingsupervision.europa.eu/framework/priorities/pdf/ssm.supervisory_priorities202412~6f69ad0-32f.de.pdf
- 9) Vgl. BaFin; Digitales Aufsichtsbriefing vom 27.01.2025 - <https://www.bafin.de/ref/19791780>
- 10) Vgl. BaFin; Digitales Aufsichtsbriefing vom 27.01.2025 - <https://www.bafin.de/ref/19791780>
- 11) Vgl. BaFin; Digitales Aufsichtsbriefing vom 27.01.2025 - <https://www.bafin.de/ref/19791780>
- 12) Vgl. BKS; Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing - <https://bks-ev.de/npl-barometer/>
- 13) Vgl. BaFin; Digitales Aufsichtsbriefing vom 27.01.2025 - <https://www.bafin.de/ref/19791780>
- 14) Vgl. BaFin; Risiken im Fokus 2025 - <https://www.bafin.de/ref/19792518>
- 15) Vgl. EZB; Supervisory priorities 2025-27 - https://www.bankingsupervision.europa.eu/framework/priorities/pdf/ssm.supervisory_priorities202412~6f69ad0-32f.de.pdf
- 16) Vgl. BaFin; Digitales Aufsichtsbriefing vom 27.01.2025 - <https://www.bafin.de/ref/19791780>
- 17) SICR - Significant Increase in Credit Risk



Sicher durch die nächste Prüfung.

Antworten für eine Branche
im Wandel

Eine Sonderprüfung durch die EZB oder die BaFin stellt für Institute aufgrund der daraus resultierenden potenziellen Folgen, aber auch durch die Vielzahl und die Komplexität der regulatorischen Neuerungen der letzten Jahre immer eine große und ernstzunehmende Herausforderung dar. Unsere Experten beraten Sie gerne bei der Vorbereitung auf die kommenden Sonderprüfungen. PwC unterstützt Sie dabei, die regulatorischen Veränderungen im Blick zu behalten und sich frühzeitig und umfassend auf eine Sonderprüfung vorzubereiten. Als Ihr Partner sind wir auch während einer Sonderprüfung sowie nach der eigentlichen Prüfung an Ihrer Seite und begleiten Sie bei den zielgerichteten Folgemaßnahmen zur Abarbeitung von Feststellungen aus der Sonderprüfung sowie der weiteren Kommunikation mit der Aufsicht.

Erfahren Sie mehr unter
www.pwc.de/de/risk-regulatory/sonderpruefungen-gemaess-paragraph-44-kwg.html